

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen – verschiedene Aspekte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Haltung die Landesregierung zum Ziel einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen grundsätzlich einnimmt;
2. ob ihr bekannt ist, in welchen Bereichen die Schulen nach § 127 c des Hessischen Schulgesetzes über Möglichkeiten einer erweiterten Selbstverwaltung und Eigenverantwortung verfügen, und wie die Landesregierung diese Möglichkeiten insbesondere mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;
3. welches der Stand der Erhebung des tatsächlichen Personalbedarfs der Schulen in Baden-Württemberg ist, die die Grundlage für ein Budget zur Personalausstattung der Schulen nach dem Modell „100 Prozent plus X“ darstellt, und inwieweit die Landesregierung anstrebt, ein solches Budget für die Ressourcenausstattung der Schulen vorzusehen;
4. mit welchen Maßnahmen insbesondere zu ihrer Stärkung und Entlastung die Schulleitungen zu welchem Zeitpunkt rechnen können beziehungsweise welche Planungen die Landesregierung in diesem Zusammenhang verfolgt;

5. wie die Landesregierung eine Möglichkeit für die Schulen bewertet, einzelnen Schülerinnen und Schülern in parallel zum regulären Unterricht stattfindenden Kursen eine zusätzliche individuelle Förderung in Fächern zuteilwerden zu lassen, in denen Schwierigkeiten aufgetreten sind oder Nachholbedarf besteht, und inwieweit die Landesregierung bereit wäre, eine entsprechende Neuregelung zeitnah umzusetzen.

23.12.2020

Dr. Timm Kern, Hoher, Keck, Haußmann,
Karrais, Brauer FDP/DVP

Begründung

Die Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen ist der FDP/DVP-Landtagsfraktion ein wichtiges Anliegen. Ziel dieses Antrags ist es deshalb, zu unterschiedlichen Aspekten in diesem Zusammenhang den Sachstand und die Einschätzung beziehungsweise gegebenenfalls die Planungen der Landesregierung in Erfahrung zu bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Januar 2021 Nr. LUB-/6411.0/469 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Haltung die Landesregierung zum Ziel einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen grundsätzlich einnimmt;*

Insbesondere in den Bereichen Personalverwaltung sowie der Unterrichtsorganisation und -gestaltung einschließlich der Bildung von Lerngruppen und der Formen der äußeren Differenzierung ist die Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen dem Kultusministerium ein wichtiges Anliegen. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen“ verfolgt. Eine wichtige Handlungsgrundlage für die Schulleitungen bildet dabei die Stundentafel-Öffnungsverordnung.

Berufliche Schulen sind aufgrund ihrer Stellung und ihrer Bedeutung für den wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Fortschritt in ihrer Innovationskraft und Innovationsgeschwindigkeit besonders gefordert. Um die Fachkompetenz, pädagogisch-didaktische Kompetenzen sowie die Kompetenz im administrativen Bereich der Lehrkräfte von öffentlichen beruflichen Schulen kontinuierlich weiterzuentwickeln, kann die Schule Mittel für Fortbildungsmaßnahmen beim zuständigen Regierungspräsidium (RP) anfordern. Damit kann sie bei der systematischen Unterrichts- und Schulentwicklung im Konzept OES eigene Schwerpunkte in ihrer schulbezogenen Fortbildungsplanung setzen und wird in ihrer operativen Eigenständigkeit gestärkt.

Mit der Umsetzung des Konzepts Operativ Eigenständige Schule für berufliche Schulen in Baden-Württemberg (OES) werden die vom Landtag verabschiedeten Änderungen des Schulgesetzes hinsichtlich einer datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der beruflichen Schulen umgesetzt. Die Gestaltung der Prozesse der Schul- und Unterrichtsentwicklung erfolgt systematisch datengestützt und schulspezifisch an den Gegebenheiten und Bedarfen vor Ort.

Formale Zertifizierungen beruflicher Schulen nach anerkannten Standards können mit Zustimmung des Kultusministeriums in Absprache mit dem IBBW als externe Evaluationen anerkannt werden.

Die Ziel-Leistungsvereinbarung dient künftig zusammen mit Statusgesprächen als Leitprozess zur Steuerung der systematischen Qualitätsentwicklung und -sicherung durch die Schulaufsicht.

2. ob ihr bekannt ist, in welchen Bereichen die Schulen nach § 127 c des Hessischen Schulgesetzes über Möglichkeiten einer erweiterten Selbstverwaltung und Eigenverantwortung verfügen, und wie die Landesregierung diese Möglichkeiten insbesondere mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;

Nach § 127 c Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes können die Schulen zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung, in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts sowie der Organisation und der Gestaltung der Ganztagsangebote selbstständige Entscheidungen treffen. Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind danach insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden. Nach Absatz 3 der Vorschrift müssen die jeweiligen Modelle gewährleisten, dass die Standards der Abschlüsse den an den anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist. Ferner muss bei Modellen zur Erprobung anderer Leitungsstrukturen und Formen rechtlicher Selbstständigkeit eine den Erfordernissen entsprechende staatliche Schulaufsicht gewährleistet sein.

Die Regelung in § 127 c des Hessischen Schulgesetzes dient ausdrücklich sowohl der Weiterentwicklung des Schulwesens als auch der Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung. Sie weist insofern mit Regelungen zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Rahmen eines Schulversuchs, mit dem Abweichungen von den geltenden Regelungen zu Unterrichtsorganisation, Didaktik oder Methodik erprobt werden (§ 14 des Hessischen Schulgesetzes; ähnlich § 22 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg [SchG]), Schnittmengen auf.

Die Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen ist dem Kultusministerium ein wichtiges Anliegen. Im Einzelnen wird auf die Antwort zu Frage 1 und zu Frage 3 verwiesen.

3. welches der Stand der Erhebung des tatsächlichen Personalbedarfs der Schulen in Baden-Württemberg ist, die die Grundlage für ein Budget zur Personalausstattung der Schulen nach dem Modell „100 Prozent plus X“ darstellt, und inwieweit die Landesregierung anstrebt, ein solches Budget für die Ressourcenausstattung der Schulen vorzusehen;

Die rechnerische Grundlage für die an einer Schule erforderlichen Personalressourcen setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- den zur Erfüllung des Pflichtunterrichts auf Basis der Stundentafel erforderlichen Lehrerwochenstunden,
- den durch Einzelentscheidungen der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden, insbesondere für Schulversuche,

- den Lehrerwochenstunden für genehmigte Ganztagschulen und bilinguale Züge,
- dem sonderpädagogischen Budget, das den allgemeinen Schulen zur Durchführung inklusiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bedarfsgerecht von der unteren Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wird. Die inklusiven Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und die Bildungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sollen jeweils über eine qualitativ vergleichbare Ausstattung verfügen,
- an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren den Lehrerwochenstunden zum Ausgleich pädagogischer, organisatorischer oder örtlicher Besonderheiten und zur Unterstützung inklusiver Bildungsangebote.

Das Stundenvolumen wird rechnerisch für jede Schule auf der Basis der Stundentafeln der einzelnen Schularten und der jeweils in der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen (Organisationserlass) geltenden Parameter ermittelt.

Der Organisationserlass bildet die Grundlage für die Verteilung der im Rahmen der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel für den Unterricht verfügbaren Personalressourcen. Aus diesen sind auch die Stellen für die fest installierte Krankheitsstellvertretungsreserve zu bedienen. Sofern darüber hinaus Ressourcen zur Verfügung stehen, bilden diese das Budget der zuständigen Schulaufsichtsbehörden. Diese können unter Berücksichtigung der gesamten Unterrichtssituation aus ihrem Budget weitere Deputate der Vertretungsreserve zuordnen.

Aus ihrem Budget können die Schulaufsichtsbehörden den Schulen gezielt aufgrund örtlicher schulischer Besonderheiten und zur Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote Lehrerwochenstunden zuweisen. Die Lehrerwochenstunden, die der Einzelschule auf diese Weise zugewiesen sind, bilden deren Ergänzungsbereich. Dieser zählt nicht zur Direktzuweisung.

4. mit welchen Maßnahmen insbesondere zu ihrer Stärkung und Entlastung die Schulleitungen zu welchem Zeitpunkt rechnen können beziehungsweise welche Planungen die Landesregierung in diesem Zusammenhang verfolgt;

In der ersten Stufe des Konzepts des Kultusministeriums zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen, die aktuell in der Umsetzungsphase ist, konnte die Anhebung der Besoldung für Schulleitungen, die Einführung einer Zulage für kommissarische Schulleitungen und der Ausbau und die Schaffung weiterer schulischer Funktionsstellen erreicht werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Weiterentwicklung des Fortbildungs- und Beratungsangebots. Darüber hinaus soll eine bessere Ausstattung im Bereich der Sekretariate und Hausmeister erwirkt werden. Dazu werden Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden geführt werden.

In der zweiten Stufe des Konzepts sind weitere Maßnahmen geplant. Eine davon ist die Erhöhung der Leitungszeit. Auch gehören in diese Stufe die Rücknahme der Kürzung des allgemeinen Entlastungskontingents und das Angebot einer flächendeckenden Schulverwaltungsassistenz für große Schulen.

Die zweite Stufe befindet sich aktuell noch in der Planungsphase. Aufgrund der angespannten Unterrichtssituation können diese Maßnahmen – vorbehaltlich der künftigen Haushalte, der Ressourcensituation und der politischen Beschlusslage – frühestens für das Schuljahr 2022/2023 angestoßen werden.

Im Rahmen der Enquete-Handlungsempfehlung „Weiterentwicklung von OES“ wurde in einem Pilotversuch eine modular aufgebaute OES-Studienreihe „Schulführung und Qualitätsmanagement“ für Schulleiterinnen und Schulleiter beruflicher Schulen erprobt. Die Studienreihe ermöglicht eine wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisnahe Professionalisierung indem grundlegende Themen von Schulführung wissenschaftlich in hoher Qualität betrachtet und in maßgeschneiderten Projekten in die schulische Praxis überführt werden. Die Studienreihe soll als ein Baustein im Maßnahmenpaket zur Stärkung der Schulleitungen beruflicher Schulen in Baden-Württemberg in ein Regelangebot in Kooperation von ZSL und Mannheim Business School überführt werden.

5. *wie die Landesregierung eine Möglichkeit für die Schulen bewertet, einzelnen Schülerinnen und Schülern in parallel zum regulären Unterricht stattfindenden Kursen eine zusätzliche individuelle Förderung in Fächern zuteilwerden zu lassen, in denen Schwierigkeiten aufgetreten sind oder Nachholbedarf besteht, und inwieweit die Landesregierung bereit wäre, eine entsprechende Neuregelung zeitnah umzusetzen.*

Die in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen“ vorgesehenen Poolstunden können im Rahmen der verfügbaren Ressourcen für individuelle Förderangebote über den Unterricht und Angebote im Rahmen des Ganztags hinaus eingesetzt werden.

Auch im Bereich der beruflichen Schulen bestehen Möglichkeiten zur zusätzlichen individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler in parallel zum regulären Unterricht stattfindenden Kursen, z. B.

- besteht mit der Umsetzung der Gesamtkonzeption zur Integration von zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die berufliche Bildung seit dem Schuljahr 2016/2017 ein flächendeckend ausgebauten Angebot schulischer Sprachförderkurse ergänzend zum Regelunterricht, bei dem mit Blick auf die individuellen Förderbedarfe und die organisatorischen Voraussetzungen vor Ort, Sprachförderkurse bereits ab einer Mindestschülerzahl von 4 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden können,
- besteht für die beruflichen Schulen die Möglichkeit, im Ressourcenrahmen der Enquete-Handlungsempfehlung „Individuelle Förderung in der Sekundarstufe II“ zusätzliche Lehrerwochenstunden für die individuelle Förderung im Bereich Berufliche Gymnasien, Berufskollegs und 2BFS zu beantragen. Die Verteilung der landesweit zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt durch das jeweilige Regierungspräsidium im Rahmen der bisherigen Gesamtzuteilung durch das Kultusministerium.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport